



Der säumige Patient

Jeder Zahnarzt kennt das Problem: Die erbrachte Leistung wird vom Patienten nicht „honoriert“. Dies gilt gleich in einem doppelten Sinne. Zum einen kommt der Patient oftmals seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, wodurch er zum anderen nach außen hin auch seine geringe Wertschätzung gegenüber der erbrachten Leistung zum Ausdruck bringt. Was ist möglich beim zahnärztlichen Inkasso zur Sicherung der eigenen Liquidität?



| RA Ralf Großbölting

kontakt:

**KWM –
Kanzlei für Wirtschaft
und Medizin**
Rechtsanwälte Ries, Dr. Schnieder,
Großbölting und Partner
Unter den Linden 24
Friedrichstraße 155–156
10177 Berlin
Tel.: 0 30/20 61 43-3
Fax.: 0 30/20 61 43-40
E-Mail:
berlin@kwm-rechtsanwaelte.de
www.kwm-rechtsanwaelte.de

Die Hintergründe der ausstehenden Zahlung können selbstverständlich unterschiedlicher Natur sein. Die missliche Konsequenz für den Zahnarzt bleibt aber regelmäßig die gleiche: Die offenen Posten wiegen schwer und die eigenen Verbindlichkeiten müssen erfüllt werden. Häufig steht der Zahnarzt nun vor einem langwierigen Beitreibungs„prozess“ und bleibt nicht selten nicht nur auf seinem eigenen Honoraranspruch, sondern zusätzlich auf den von ihm verauslagten Kosten hängen. In besonderem Maße gilt dies sicherlich im ZE-Bereich. Hohe Material- und Labor-

kosten stehen dem zahlungsunwilligen Patienten gegenüber. Die Festzuschuss-Regelungen zum Zahnersatz 2005 ermöglichen durch den unabhängig von der Versorgungsform zu gewährenden Festzuschuss nicht nur weitere und höherwertige Versorgungsmöglichkeiten bei den Kassenpatienten (z.B. Implantatversorgung), sondern erhöhen auch das Risiko, Probleme offener Rechnungen auf Grund möglicherweise höherer vom GKV-Patienten zu tragender Selbstbeteiligungskosten. Nicht selten wird aus einer so beginnenden Betreibungsangelegenheit im Gegenzug ein